

3836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1990)

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen über die Anlage des gebundenen Vermögens grundlegend neu gestaltet werden, wobei an die bewährten Einrichtungen des geltenden Rechtes angeknüpft wird. Darüber hinaus werden der Wandel der Kapitalmärkte und der international übliche Standard berücksichtigt.

Weiters soll damit auch das Verbot des Abschlusses von Lebensversicherungen in fremder Währung aufgehoben werden. Dieses Verbot wurde seinerzeit damit begründet, daß aus dem Versicherungsverhältnis das Element der Währungsspekulation ferngehalten werden soll. Diese Zielsetzung ist nach wie vor berechtigt, doch darf sie gegenüber den unübersehbaren Liberalisierungstendenzen im internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr nicht länger die Oberhand behalten.

Weiters trägt der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem Umstand Rechnung, daß mit der Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern, die im Verfahren gegen Verwaltungsübertretungen nach Erschöpfung des Instanzenzuges erkennen, die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen als erste und letzte Instanz in Verwaltungsstrafsachen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, systematisch und organisatorisch nicht zu vereinbaren ist.

Aus diesem Grund sollen bis 31. Dezember 1990 alle Strafbestimmungen in die Gerichtskompetenz übertragen werden und ab 1. Jänner 1991 für die bisherigen Verwaltungsstraftatbestände wieder die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden hergestellt werden, wobei Strafbehörde dann allerdings nicht mehr das Bundesministerium für Finanzen, sondern in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde sein wird.

3836 d.B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1990) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 20

Norbert T m e j
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende